

Erleichterungen durch das Konjunkturpaket

Das Konjunkturpaket

Die Regierung hat ein Konjunktur- und Zukunftspaket mit einem Volumen von 130 Mrd. € beschlossen. Ziel soll es sein, Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft wieder anzukurbeln. Vor diesem Hintergrund soll insbesondere der Klimaschutz gefördert und an Zukunftstechnologien ausgerichtet werden. Die Regierung hat sich u.a. auf folgende Eckpunkte verständigt:

Vorübergehende Absenkung der Mehrwertsteuer

Vom 01.07. an bis zum 31.12.2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Diese kurzfristige Absenkung des Mehrwertsteuersatzes soll den Konsum anregen.

Praxistipp:

Neben den technischen Umsetzungsfragen stellen sich nun auch zahlreiche materielle Fragen, beispielsweise, wie mit Anzahlungen, Teilleistungen oder Dauerleistungen umzugehen ist. Im Folgenden finden Sie einige Tipps für den Umgang mit der Absenkung der Mehrwertsteuer:

- Die verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ausgeführt werden.
- Die Grundsätze finden auch auf Jahresleistungen, wie beispielsweise Lizenzen, Anwendung, da die Reduktion der Steuersätze bis zum 31.12.2020 gilt.
- Kassensysteme sind ab dem 01.07.2020 auf die neuen Steuersätze umzustellen.
- Ausgangsrechnungen wie Eingangsrechnungen sollten genau geprüft werden. Für eine zu hoch ausgewiesene Steuer darf keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Wir haben zu diesem Problemkreis den Entwurf eines BMF-Schreibens sowie ein ausführliches Informationsschreiben auf unsere homepage gestellt.

Förderung von Familien/Alleinerziehenden

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 € für jedes kindergeldberechtigte Kind sollen die von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Der Bonus ist mit dem Kindergeld vergleichbar und wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Ferner wird befristet auf zwei Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 € auf 4.000 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben, d.h. im Ergebnis mehr als verdoppelt.

Hinweis:

Im Ergebnis erhalten verheiratete Eltern (nach ersten Berechnungen), die ca. 67.000 € und weniger zu versteuern haben, den vollen Kinderbonus. Der Vorteil schmilzt bei der Steuererklärung bis zu einem Einkommen von ca. 85.000 € sukzessive ab. Bei Eltern, die mehr verdienen, hat der Kinderbonus letztlich keine Auswirkungen, da der Vorteil aus dem Steuerfreibetrag größer ist als die Summe aus Kindergeld und Kinderbonus.

Entlastung bei den Stromkosten

Die EEG-Umlage soll ab 2021 über Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt abgesenkt werden. Hintergrund ist, dass die EEG-Umlage ab dem Jahr 2021 aufgrund des coronabedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen droht.

Zur besseren Planung der Strompreise und um den Standort Deutschland wettbewerbsfähiger zu machen, wird ab 2021 zusätzlich zu diesen Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen und verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, so dass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kWh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird.

Zukunftspaket

50 Mrd. € des Programms gehen in ein Zukunftspaket; u.a. mit steuerlicher Forschungsförderung für die Entwicklung von Quantencomputing und künstlicher Intelligenz. Auch die verstärkte Nutzung der Wasserstoffenergie und eine verbesserte Förderung von Elektrofahrzeugen sind Teil des Pakets.

Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen

In bestimmten Branchen ist für kleine und mittelständische Unternehmen geplant, fixe Betriebskosten zu erstatten, wenn bei diesen Unternehmen in den Monaten April und Mai die Umsätze gegenüber den Vorjahresmonaten um mindestens 60 % zurückgegangen sind und der Umsatzrückgang in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauert. Der Fördersatz variiert je nach Umsatzrückgang (50 %, wenn Rückgang mindestens 50 %, mehr als 70 % Rückgang, bis zu 80 % Erstattung, maximal 150.000 € für drei Monate). Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die weiteren Antragsvoraussetzungen wurden noch nicht veröffentlicht.

Weitere steuerliche Maßnahmen

- **Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer:** Die Fälligkeit wird auf den 26. des Folgemonats verschoben. Dies soll den Unternehmen eine zusätzliche Liquidität in Höhe von ca. 5 Mrd. € bringen.
- **Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrags:** Für die Jahre 2020 und 2021 wird dieser auf maximal 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erhöht. Bisher ist ein Verlustrücktrag in das Vorjahr nur bis 1 Mio. € für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer möglich (nicht Gewerbesteuer). In den Steuererklärungen 2019 können Unternehmen durch Bildung einer Corona-Rücklage einen vorläufigen Verlustrücktrag vornehmen.
- **Erhöhung des Freibetrags bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung:** Der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände soll auf 200.000 € erhöht werden.
- **Erhöhte degressive Abschreibungen:** Für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll eine um den Faktor 2,5 erhöhte AfA (bis maximal 25 % der Anschaffungskosten) eingeführt werden. Durch die zeitlich vorgezogene Abschreibung bringt dies bei entsprechendem Ertragspotential einen Liquiditätseffekt.
- **Erhöhung der Forschungszulage:** Die steuerliche Forschungszulage wird rückwirkend auf den 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € gewährt. Somit wird das maximale Fördervolumen auf 1 Mio. € (statt 500.000 €) pro Berechtigten und pro Wirtschaftsjahr erhöht.
- **Begünstigte Besteuerung von Personengesellschaften:** Zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen soll die Körperschaftsteuer modernisiert werden. Es ist u.a. ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuermessbetrags geplant.

Fazit:

Das von der Regierung beschlossene Eckpunkte-Papier "Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken" sieht etliche (befristete) steuerliche Erleichterungen vor. Steuerpflichtige sollten insbesondere die umsatzsteuerlichen Änderungen im Auge behalten und sich auf die Änderungen ihrer Prozesse einstellen.

*Eckpunkte des Konjunkturpakets, Ergebnis Koalitionsausschuss, v. 03.06.2020

Ihre Steuerberater

Steuertermine Juli 2020

10.07. Umsatzsteuer Monatszahler

10.07. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

10.07. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monats- und Quartalszahler